

Verfahren wie dasjenige zur Landtagsabberufung, zur Monarchieabschaffung oder zur Richternominierung zu betrachten. In diese Kategorie fallen auch Beschwerden, wenn ein Landtagsbeschluss gar nicht zum Referendum ausgeschrieben wurde und dadurch ein Referendum unzulässig ist.

Zweitens geht es um Beschwerden im Kontext der Unterschriftensammlung oder eines Gemeindebegehrens, also vom Beginn der Unterschriftensammlung bis zur Einreichung des Begehrens oder von Beschlüssen der Gemeindeversammlungen.

Drittens geht es um Beschwerdemöglichkeiten nach der Einreichung von Unterschriften, wenn es also um die Feststellung des Zustandekommens oder des Nichtzustandekommens eines Begehrens geht.

Schliesslich geht es viertens um Beschwerden im Zusammenhang mit einer Abstimmung, was die Festlegung von Abstimmungsterminen beinhaltet, ebenso die Abstimmungskommunikation von Privaten und Staatsorganen, die offiziellen Abstimmungsinformationen bis hin zum Abstimmungsvorgang und zur Ermittlung des Ergebnisses.

In den folgenden Abschnitten wird aufgezeigt, wer beschwerdeberechtigt ist und an welche Instanz sich eine allfällige Beschwerde richtet.

4.12.1.1 Grundlagen des Beschwerderechts

Fundamental für das Beschwerderecht ist Art. 43 LV, welcher generell jedem Landesangehörigen die Beschwerdeführung gewährleistet. Da unter Landesangehörigen Männer und Frauen zu verstehen sind und zudem alle Stimmberechtigten zwingend Landesangehörige sind, besteht dieses grundlegende Recht mindestens für die Personen, die sich an Volksabstimmungen beteiligen können.

Ausländer, Minderjährige, im Stimmrecht eingestellte Personen, juristische Personen usw. sind dagegen vom Beschwerderecht ausgeschlossen, wenn es um politische Rechte geht, die nur den Stimmberechtigten zustehen. Die Tendenz in der Beurteilung der Beschwerdelegitimation geht in Liechtenstein nach Höfling indes klar in Richtung einer Vereinheitlichung.⁴⁰³ Nicht zuletzt aufgrund der EMRK und des EWR

403 Höfling 2003, S. 78–81.